



Women's Declaration International

Women's Declaration International Deutschland

c/o SUITE A, 82 James Carter Road, Mildenhall, Suffolk IP28 7DE - Großbritannien
germany@womensdeclaration.org
www.womensdeclaration.com/de

Berlin, 17.12.2022

Stellungnahme zum Aktionsplan der Bundesregierung „Queer Leben“

Die Bundesregierung hat am 18. November einen [Aktionsplan](#) „für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ beschlossen. Wir verurteilen diesen Plan aufs Schärfste. Wir halten die darin beschriebene Politik für totalitär, frauenfeindlich und mit den Werten und Prinzipien einer liberalen Demokratie, dem Grundgesetz und dem Völkerrecht nicht vereinbar. Als Antwort darauf stellen wir hier unsere Reformvorschläge und Forderungen zu jenen Punkten dar, die die Regierung in ihrem Aktionsplan als reformbedürftig zeichnet. Wir erachten Reformen auch als dringlich. Deren Ausgestaltung unterscheidet sich jedoch diametral von den Plänen der Bundesregierung.

1. Begriffliche Unklarheiten

Der Aktionsplan definiert das soziale Konstrukt „Geschlechtsidentität“ (manchmal auch als „Genderidentität“ oder „Gender“ bezeichnet, im Folgenden „Geschlechtsidentität“) trotz zweifacher Nennung nicht, was in sich bereits ein Problem ist. Da der Begriff im Aktionsplan durchgehend zusammen mit „sexuelle Orientierung“ genannt wird, könnte es sein, dass die Bundesregierung die Definition der Yogyakarta Principles im Sinne hat, die sich auf internalisierte Geschlechterstereotypen zusammenfassen lässt.¹ Tragischerweise sieht die Bundesregierung „Geschlechtsidentität“ jedoch vermutlich sogar als gleichbedeutend mit der biologisch bedingten Kategorie „Geschlecht“. Ein Hinweis darauf ist neben einem erst im August 2022 veröffentlichten Referentenentwurf des

¹ Die als Interessensgruppe agierenden, in Yogyakarta, Indonesien zusammengekommenen, Anwälte beschlossen hierzu: „Unter ‚geschlechtlicher Identität‘ versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein.“ (Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, März 2007).

Justizministeriums, der Geschlecht mit dem Konzept „Geschlechtsidentität“ gleichsetzt,² dass die Regierung im Aktionsplan ankündigt, „geschlechtsspezifische“ Tatmotive, jedoch nicht, der Logik der Bundesregierung folgend, „transgeschlechtliche“ Tatmotive in die Liste der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände aufzunehmen (Aktionsplan, Punkt 3.1, S. 9). Die gleiche Unklarheit wie bei „Geschlechtsidentität“, findet sich im Aktionsplan mit den Begriffen „Trans* Person“ und „transgeschlechtlich“. Auch hier fehlt eine Definition.

Die Bundesregierung beabsichtigt, geltendes Völkerrecht ad absurdum zu führen. Dies ist die Folge, wenn sie implizit die bisher auf ihrem Geschlecht beruhende, also biologisch basierte, Kategorie Frau als immaterielle Kategorie umdefiniert, in der auch Männer einbezogen werden können. Die Rechte von Frauen, die im Übereinkommen „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“ (CEDAW), das 1993 unter anderem in die „Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ (UNDEVV) der Vereinten Nationen aufgenommen wurde, dargelegt sind, beruhen auf dem Geschlecht in seiner bisherigen Bedeutung (engl. sex).³ Durch dieses Umdefinieren kann der Vertragsstaat Deutschland nicht nur keine geeigneten Maßnahmen zur Aufhebung der bestehenden Diskriminierung der Frau ergreifen (CEDAW; Artikel 2f), er fügt dem sogar neue Formen der Diskriminierung von Frauen, Mädchen, Müttern und Lesben hinzu.⁴

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, anzuerkennen, dass der Einschluss von Männern, die eine weibliche „Geschlechtsidentität“ angeben, in die Kategorie „Frau“ vor dem Gesetz, in der Politik und im Alltag eine Diskriminierung von Frauen darstellt.⁵**
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, anzuerkennen, dass die Aufnahme von Männern, die eine weibliche „Geschlechtsidentität“ angeben, in die Kategorie „Frau“ die Aufnahme von ihnen in die Kategorie der lesbischen Frau zur Folge hat. Durch die hierdurch erfolgende Beschneidung der geschlechtsbasierten Rechte von Lesben bedeutet dies eine Diskriminierung von Frauen.⁶**
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, anzuerkennen, dass dieser Einschluss von Männern in die Kategorie „Frau“ und „Lesbe“ die Rechte von Frauen auf Sicherheit, Würde und Gleichberechtigung verletzt.⁷**
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, die Kategorie „Frau“ in Gesetzen und in der Politik in der Bedeutung eines erwachsenen Menschen weiblichen Geschlechts beizubehalten, ebenso die Beibehaltung der Kategorie der Lesbe in der Bedeutung eines erwachsenen Menschen weiblichen Geschlechts, dessen sexuelle Orientierung sich auf andere weibliche Erwachsene richtet; und die Kategorie der Mutter in der Bedeutung des weiblichen Elternteils.⁸**

² Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionsrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen zur Unterbringung in einer Erziehungsanstalt vom 19.07.2020 Siehe Stellungnahme von LAZ reloaded e.V. vom 12.08.2022 https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2022/08/Stellungnahme-von-LAZ-reloaded_12_08_2022.pdf

³ Einleitung, Erklärung über die Rechte der Frau auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019), <https://www.womensdeclaration.com/de/declaration-womens-sex-based-rights-full-text-de/>

⁴ CEDAW (Artikel 3) definiert die Diskriminierung der Frau als „jede mit dem Geschlecht (englisch: sex) begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“, <https://unwomen.de/wp-content/uploads/2022/03/CEDAW-dt.pdf>

⁵ Siehe Artikel 1 a) der Erklärung über die Rechte der Frau auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019)

⁶ Ebd.

⁷ Siehe Artikel 1 c), ebd.

⁸ Siehe Artikel 1 b), ebd.

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, in dem Aktionsplan zu korrigieren, dass mit dem Begriff „geschlechtsspezifisch“ das leiblich bedingte und unveränderbare Geschlecht gemeint ist und das Konzept einer auf Weltanschauung basierenden „Geschlechtsidentität“ unabhängig davon zu betrachten ist, anstatt es als gleichbedeutend mit Geschlecht darzustellen.**
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, eine klare Sprache zu verwenden und neu entstandene Begriffe (wie z.B. transgeschlechtlich), die aus Ansicht der Bundesregierung Eingang in Gesetzestexte finden sollen, klar und ohne Zirkelschlüsse zu definieren.**

2. Folgen einer Grundgesetzänderung durch den Zusatz „sexuelle Identität“

Hinter der Absicht der Bundesregierung, das nicht auf Homosexualität beschränkte, nicht näher definierte Merkmal „sexuelle Identität“ in das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (Artikel 3, Absatz 3) aufzunehmen, erkennen wir den Versuch, das Konzept „Geschlechtsidentität“, das mit politischen Forderungen im Zusammenhang mit dem Konzept „Transgeschlechtlichkeit“ zu sehen ist, breitflächig politisch und sozial zu zementieren und zu institutionalisieren. Die Bundesregierung missbraucht zu diesem Zweck die Diskriminierung von und Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Lesben und Schwulen als Trittbrett. Die „sexuelle Identität“ (auch hier vermissen wir eine Definition), unter der die Bundesregierung die Vorstellung einer „transgeschlechtlichen“ Identität subsumiert, im Grundgesetz zu schützen, bedeutet, dass sämtliche geschlechtsbedingte Rechte von Frauen, Mädchen, Müttern und Lesben verletzt werden und die politisch und sozial bedeutsame und auf dem Geschlecht beruhende Kategorien Frau und Geschlecht ausgelöscht werden. Die Umdeutung der Kategorien Frau, Mädchen, Mutter oder Lesbe in eine durch Männer hineindefinierbare Kategorie, stellt eine neue Form der Diskriminierung von Frauen dar.⁹ Der aus der Umdeutung erfolgende Einschluss von Männern mit angegebener weiblicher „Geschlechtsidentität“ ist ein Angriff auf die Mutterrechte,¹⁰ die Versammlungs- und Vereinsfreiheit von Frauen,¹¹ die politische Teilhabe von Frauen¹² und die aktive Beteiligung von Frauen und Mädchen im Sport.¹³ Absatz 2.2.3 des Aktionsplans beschreibt folgerichtig dezidiert, aber verklausuliert, gegen „Diskriminierung“ von Männern mit angegebener weiblicher „Geschlechtsidentität“ im Sport vorgehen zu wollen, worin wir eine Ausweitung der Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen im Sport erkennen.

Ebenfalls bedeutet eine Grundgesetzänderung durch die Erweiterung des Merkmals „sexuelle Identität“, dass das Recht von Frauen und Mädchen auf körperliche Unversehrtheit, Privatsphäre, Würde und Sicherheit verletzt wird. Übereinstimmend mit einer hier demonstrierten Gleichgültigkeit der Bundesregierung über die Gefahren des rechtlichen Schutzes einer von Männern geäußerten „Geschlechtsidentität“ für Frauen, deutet Absatz 3.7 des Aktionsplans mit dem Titel „Gewaltschutz für LSBTIQ*“ darauf hin, dass die Bundesregierung daran arbeitet, Männer mit deklarerter weiblicher „Geschlechtsidentität“ noch häufiger und widerstandsloser in Frauengefängnissen unterbringen zu können.¹⁴ Die durch die Aufnahme ins Grundgesetz erfolgende Zementierung der Genderidentitätsideologie ist zudem ein Angriff auf den Schutz der Rechte des Kindes.¹⁵

⁹ Artikel 1, Erklärung über die Rechte von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019).

¹⁰ Artikel 2, ibid.

¹¹ Artikel 5, ibid.

¹² Artikel 6, ibid.

¹³ Artikel 7, ibid; zur Wahrung dieses Rechts erfordern die physiologischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern, dass bestimmte sportliche Aktivitäten in gleichgeschlechtlichen Gruppen stattfinden (Einleitung, Women's Declaration, WDI, 2019).

¹⁴ Artikel 8, ibid.

¹⁵ Artikel 9, ibid.

Gesetze, die Identitätsbekundungen rechtlich schützen, gefährden Frauen und Mädchen. Denn Frausein ist keine Idee, kann nicht erworben werden und ist nicht das Resultat einer veränderten Optik. Eine Frau zu sein, ist eine materielle Realität. Dasselbe gilt für den Zustand, ein Mann zu sein. Identitätsgesetze ermöglichen es, dass Männer mit einer behaupteten weiblichen „Geschlechtsidentität“ in die Kategorie der Frauen aufgenommen werden, wodurch es u. a. zu den oben genannten Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen und zur Zementierung von für Frauen und Mädchen schädlichen Geschlechterstereotypen kommt, zu deren Aufhebung sich der Vertragsstaat Deutschland ursprünglich verpflichtet hat (CEDAW, Artikel 5).¹⁶

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, das weit interpretierbare Konzept „sexuelle Identität“ nicht in das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes aufzunehmen.**
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, Maßnahmen und Gesetze zu formulieren, die darauf einwirken, dass Männer und Jungen, die eine weibliche „Geschlechtsidentität“ angeben, nicht an für Frauen und Mädchen bestimmten Sportteams, Sportwettbewerben und Ähnlichem teilnehmen können und ihnen der Zugang zu ausschließlich für Frauen und Mädchen bestimmte Gebäude oder Umkleieräumen untersagt wird.¹⁷**
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, Maßnahmen und Gesetze zu formulieren, die darauf einwirken, dass in für Frauen vorbehaltenen Einrichtungen (z.B. Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Frauenhaftanstalten, öffentliche Toiletten, Dusch- und Umkleieräume) Männer mit einer angegebenen weiblichen „Geschlechtsidentität“ keinen Zutritt erhalten; auch nicht solche Männer, die in der Vergangenheit das durch das TSG ermöglichte Verfahren dazu durchlaufen haben.¹⁸**

3. Aushöhlung der geschlechtsbasierten Mutterrechte

Die Bundesregierung beabsichtigt darüber hinaus, dass sich Männer mit einer behaupteten weiblichen „Geschlechtsidentität“ in die Geburtsurkunde von Kindern als Mutter eintragen lassen können. CEDAW hingegen betont die Mutterrechte und die „soziale Bedeutsamkeit der Mutterschaft“.¹⁹ Nur Frauen sind in der Lage, schwanger zu werden und Kinder zu gebären. Ein Einbezug von Männern in die rechtliche Kategorie der Mutter löst die soziale Bedeutung der Mutterschaft auf und gefährdet die in CEDAW zugesicherten Mutterrechte von Frauen.²⁰ Es stellt ebenso einen Angriff auf die Rechte von Frauen dar, wenn Frauen mit behaupteter männlicher „Genderidentität“ sich in einer Geburtsurkunde als Vater eintragen lassen können, da dies die geschlechtsbedingten Rechte von Müttern strategisch gesehen aufzuheben versucht.²¹

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, dass weiterhin gilt: Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Dies bedeutet auch, dass Männer mit einer angegebenen weiblichen**

¹⁶ „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen: (a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen“ (CEDAW, Artikel 5).

¹⁷ Siehe Artikel 7, Erklärung über die Rechte von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019).

¹⁸ Siehe Artikel 8 b), ebd.

¹⁹ Einleitung, ebd.

²⁰ Dieser Punkt des Aktionsplans verletzt daher Artikel 2 der *Women's Declaration*, der Mutterschaft in ihrer Rechtsstellung als Zustand ausschließlich weiblicher Menschen bekräftigt.

²¹ Artikel 2b, Erklärung über die Rechte von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019).

„Geschlechtsidentität“ sich nicht als Mutter in die Geburtsurkunde von Kindern eintragen lassen können dürfen.²²

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, anzuerkennen, dass Frauen Diskriminierung erfahren, wenn Männer mit angegebener weiblicher „Geschlechtsidentität“ unter der rechtlichen Kategorie der Mutter eingeschlossen werden, und wenn Frauen, die eine männliche „Geschlechtsidentität“ angeben, unter der Kategorie des Vaters eingeschlossen werden.²³**

4. Das Transsexuellengesetz und das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Die Bundesregierung möchte das Transsexuellengesetz (TSG) abschaffen und durch ein „Selbstbestimmungsgesetz“ ersetzen. Beides ermöglicht es Männern, in die Kategorie „Frau“ aufgenommen zu werden. Durch ein „Selbstbestimmungsgesetz“ auf noch unbürokratischere Weise als über das bisherige TSG. Wir sehen sowohl im TSG als auch in einem „Selbstbestimmungsgesetz“ eine Verletzung sämtlicher, bereits oben aufgelisteter, Rechte von Frauen und Mädchen, die auf ihrem Geschlecht beruhen. In einer früheren Stellungnahme haben wir uns zu diesen Plänen ausführlich [geäußert](#).²⁴ Nur eine ersatzlose Abschaffung des TSGs und anderer Geschlechtsidentitätsgesetze könnte als ernsthafter Versuch gewertet werden, den Schutz der Rechte, Privatsphäre, Würde und Sicherheit von Frauen, Mädchen, Müttern und Lesben sicherzustellen und ihrer sozial, politisch und historisch bedingten Benachteiligung entgegenzuwirken. Neben dem TSG zählt zu diesen als kritisch zu sehenden Identitätsgesetzen z. B. der Einschluss des Konzeptes „Geschlechtsidentität“ im 2020 verabschiedeten „Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“ oder die seit 2020 bestehende Möglichkeit, eine als „non-binär“ deklarierte „Geschlechtsidentität“ als „divers“ eintragen lassen zu können bzw. auch auf einen amtlichen Eintrag des Geschlechts gänzlich verzichten zu können.²⁵

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, die Pläne für ein „Selbstbestimmungsgesetz“ einzustellen und das bisherige TSG ersatzlos abzuschaffen, da beide Gesetze eine Diskriminierung von Frauen und Mädchen bedeuten und ihre Rechte auf Sicherheit, Würde und Gleichberechtigung verletzen.²⁶**

5. Erhebung geschlechtsspezifischer Daten

Die Bundesregierung möchte das Statistische Bundesamt für „geschlechtliche Vielfalt“ sensibilisieren. Dabei ist zu befürchten, dass sie darauf einwirken möchte, dass personenbezogene Daten nicht mehr auf der Grundlage des Geschlechts, sondern auf der Grundlage einer „Geschlechtsidentität“ erfasst werden, vermutlich sogar ohne Abgrenzung voneinander. Bereits jetzt werden Männer mit Hilfe des TSGs statistisch als Frauen erfasst. Es gibt dadurch beispielsweise keine gesicherten Daten, wie viele Männer mit einer angegebenen weiblichen „Geschlechtsidentität“ bereits in deutschen Frauengefängnissen sitzen und dort durch ihre Anwesenheit für inhaftierte Frauen eine Bedrohung

²² Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme von „Lasst Frauen Sprechen!“ vom 26.11.22, deren Position wir in allen Punkten teilen, <https://lasst-frauen-sprechen.de/stellungnahme-zum-aktionsplan-queer-leben-der-bundesregierung>

²³ Siehe Artikel 2 b), Erklärung über die Rechte von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019).

²⁴ Stellungnahme von WDI Deutschland (vormals WHRC Deutschland) vom 13.10.2020 zu den Gesetzentwürfen von Bündnis 90/Die Grünen zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes (19/19755) sowie der FDP „zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung“ (19/20048), https://womensdeclaration.com/documents/90/Latest_Stellungnahme_WHRC_19755_20048_alle_Ausschusse.pdf

²⁵ Mehr zum umstrittenen „Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“ siehe z.B. die Stellungnahme von LAZ reloaded (Gunda Schumann) zum Koalitionsvertrag vom 17. März 2022 (Punkt III), <https://www.laz-reloaded.de/stellungnahme-laz-reloaded-zum-koalitionsvertrag-mehr-fortschritt-wagen-queeres-leben-etc/> oder den Beitrag von Stefanie Bode in Psychoanalyse aktuell, https://www.psychanalyse-aktuell.de/artikel-/detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=195&cHash=4d3693360c837df1ee3453d0c735d722.

²⁶ Siehe u.a. Artikel 1, Erklärung über die Rechte von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019).

bzw. völkerrechtswidrige Folter darstellen. Bereits jetzt werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen [Studien](#) in Auftrag gegeben, die Männer in die Kategorie Lesbe einschließen, wenn sie für sich eine weibliche „Geschlechtsidentität“ beanspruchen, was einer Diskriminierung von Lesben gleichkommt.²⁷ Dies stellt eine Verletzung des in den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 35 zu CEDAW beschriebenen Anspruches an den Vertragsstaat Deutschland dar, nach Geschlecht differenzierte Daten zu erheben. Die Gleichsetzung von Geschlecht mit „Geschlechtsidentität“ führt zu irreführenden Daten über Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Dies führt dazu, dass das Entwickeln wirksamer Gesetze, politischer Maßnahmen und anderer Strategien zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, sowie aller Formen von Diskriminierung von Frauen und Mädchen erschwert wird.²⁸

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, für eine korrekte Erfassung nach Geschlecht getrennter Daten in Hinblick auf Gesetze, Richtlinien und Maßnahmen zu Gewalt gegen Frauen, Arbeit, Lohngleichheit, politischer Mitwirkung und der Zuteilung staatlicher Mittel zu sorgen, indem diese Daten auf der Grundlage des Geschlechts und nicht auf der Grundlage einer auf Weltanschauung basierenden „Geschlechtsidentität“ erfolgen. Bei der Erfassung von personenspezifischen Daten darf es keine Vermischung von Geschlecht mit dem Konzept „Geschlechtsidentität“ geben.²⁹**

6. Das „Gesetz zum Schutz vor Konversionstherapie“

Die Bundesregierung möchte die Aufhebung der Strafausnahmen des „Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“ (dies ist vor allem Eltern betreffend) und die Möglichkeit eines Verbots von „Konversionsbehandlungen“ an Erwachsenen prüfen. In diesem 2020 beschlossenen Gesetz wurde das Konzept „Geschlechtsidentität“ aufgenommen, medizinische und psychotherapeutische trans-affirmative Maßnahmen, die zur Folge haben, dass sich eine homosexuelle Orientierung (vermeintlich) in eine heterosexuelle „verwandelt“, hingegen davon explizit oder implizit ausgeschlossen. Das Gesetz verhindert, dass hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche adäquate psychotherapeutische oder psychosoziale Hilfe bekommen und dass Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen, die Praktiken und Vorstellungen des Transgenderismus offen hinterfragen können.

Das Konzept einer „Geschlechtsidentität“ wird zunehmend dazu benutzt, Kindern eine andere Geschlechtskategorie zuzuweisen, wenn sie Geschlechterstereotypen nicht entsprechen. Kinder sind entwicklungsgemäß noch nicht fähig, ihre wohlüberlegte, freie und aufgeklärte Einwilligung zu geben. Trotzdem werden z.B. mittels Pubertätsblocker, gegengeschlechtlicher Hormone und Genitaloperationen riskante medizinische Eingriffe an ihnen vorgenommen, die körperliche und seelische Folgeschäden nach sich ziehen, wie z.B. Unfruchtbarkeit, chronische Schmerzen, kognitive Beeinträchtigungen, Erhöhung des Krebsrisikos, Osteoporose oder Verlust der sexuellen Erlebnisfähigkeit.

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, das Konzept „Geschlechtsidentität“ aus dem „Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“ zu streichen.**

²⁷ Boullila, Stefanie (2021). Advancing liveable lives for lesbians in Europe – Intersectional challenges and future policymaking, <https://static1.squarespace.com/static/5cbc8e61fd67936e5b006c6a/t/5fb40a652b231537f53ebd2b/1605634664036/Boullila+Advancing+Liveable+Lives.pdf>; siehe auch unser Schreiben an die Bundesfamilienministerin a. D. Franziska Giffey vom 18.01.2021, https://www.womensdeclaration.com/documents/203/BMFSFJ_WHRC.pdf

²⁸ Einleitung und Präambel, Erklärung über die Rechte von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019).

²⁹ Siehe Artikel 8 c), ebd.

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, anzuerkennen, dass der Einsatz pubertätshemmender Medikamente und gegengeschlechtlicher Hormone sowie die Durchführung entsprechender chirurgischer Eingriffe an Kindern neu auftretende schädliche Praktiken darstellen.**³⁰
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, Gesetze zur Beseitigung dieser schädlichen Praxis an Kindern zu erlassen.**³¹
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, wirksame Maßnahmen gegen traditionelle und neu auftretende Praktiken zu entwickeln, die Kindern Geschlechterstereotype aufzwingen; wie auch Maßnahmen gegen die Praxis, Jugendliche als „im falschen Körper“ lebend zu betrachten und zu „behandeln“; und gegen die Praxis, Jugendlichen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung die Diagnose Geschlechtsdysphorie zuzuweisen.**³²
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, Kinder nach einer erfolgten Schädigung durch medizinische Eingriffe, die auf der Basis des Konzepts einer „Geschlechtsidentität“ durchgeführt wurden, um eine optische Annäherung an das Gegengeschlecht zu erzielen, angemessen finanziell zu entschädigen.**³³

7. Finanzierung „queerer“ Projekte und Indoktrination von Kindern in den Schulen

Als Maßnahme zur „Aufklärungs- und Akzeptanzarbeit zum Thema LSBTIQ*“ (S. 6) schlägt die Bundesregierung vor, Sichtbarkeitsprojekte für „LSBTIQ*“ und Dialog mit den Religionsgemeinschaften zu fördern. Sie möchte „Projekte gegen LSBTIQ*-Feindlichkeit“ in den Bildungseinrichtungen fördern und die Inklusions- und Diversity-Strategie für Bildungseinrichtung um „sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ erweitern. Damit hängt die Bundesregierung einer guten Sache, nämlich die Öffnung der Bildungseinrichtungen für Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen, ein fragwürdiges Anliegen an. Nämlich die Verbreitung der Genderidentitätsideologie. Das von Deutschland ratifizierte Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNCRC) sichert Kindern ein Recht auf Bildung zu und darauf, „die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen“ (Art. 28). Diese Bildung muss u.a. darauf gerichtet sein, Kinder auf die Gleichberechtigung der Geschlechter vorzubereiten (Art. 29). Das Übereinkommen sichert Kindern auch zu, vor Ausbeutung, „die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen“ geschützt zu werden (Art. 36).

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass Organisationen und Einrichtungen, die die Vorstellung einer „Geschlechtsidentität“ bzw. „Genderidentität“ fördern, keinen Einfluss auf Einrichtungen für den Schutz und die Gesundheitsfürsorge für Kinder haben dürfen.**³⁴
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, Organisationen keine staatlichen Mittel zukommen zu lassen, um in Bildungseinrichtungen Geschlechterstereotype und die Vorstellung einer „Genderidentität“ zu verbreiten, da dies eine Förderung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen darstellt.**³⁵

³⁰ Siehe Artikel 9 b), Erklärung über die Rechte von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019).

³¹ Siehe Artikel 9 a), ebd.

³² Siehe Artikel 9 j), ebd.

³³ Siehe Artikel 9 c), ebd.

³⁴ Siehe Artikel 9 e), ebd.

³⁵ Siehe Artikel 9 i), ebd.

- **Wir fordern die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Inhalte von Lehrplänen hinsichtlich Humanbiologie und Fortpflanzung sachlich zutreffend sind und, unter Berücksichtigung der sich entfaltenden kognitiven Fähigkeiten und des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes, über die Menschenrechte von Personen mit verschiedenen sexuellen Orientierungen informieren.³⁶**
- **Wir fordern die Bundesregierung auf, in der Ausbildung von Lehrkräften korrekte Lehr- und Lernmittel zur Humanbiologie und Fortpflanzung zu verwenden, einschließlich Informationen über Menschenrechte bzgl. verschiedener sexueller Orientierungen, die auch das Hinterfragen von Geschlechterstereotypen und von Homophobie beinhalten sollen.³⁷**

Women's Declaration International Deutschland

³⁶ Siehe Artikel 9 g), Erklärung über die Rechte von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts (WDI, 2019).

³⁷ Siehe Artikel 9 h), ebd.